

§§ 22, 23, 25, 26, 240, 242, 249, 250, 253, 255 StGB

Dreieckerpressung setzt ein Näheverhältnis des Genötigten zum Geschädigten voraus

BGH, Beschl. v. 08.01.2020 – 4 StR 548/19, BeckRS 2020, 878

Fall

Um seine Drogensucht zu finanzieren, bedrohte A die dreizehnjährigen X und Y mit einem Messer und forderte sie auf, für ihn in der Innenstadt von D. Wertgegenstände zu stehlen. Aus Angst vor A wagten X und Y zunächst nicht, sich zu widersetzen. Auf dem Weg in die Innenstadt gelang es ihnen aber, wegzulaufen und sich A zu entziehen.

Strafbarkeit des A?

Lösung

I. Indem er die Jungen mit dem Messer bedrohte und die Begehung von Diebstählen verlangte, könnte sich A wegen **versuchten besonders schweren Raubes** gemäß **§§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB** strafbar gemacht haben. Dann müsste A den **Tatentschluss** zur Begehung eines Raubes gehabt haben.

1. A wollte X und Y **mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben drohen**.

2. Unbeschadet der umstrittenen Auslegung des Wegnahmebegriffs in § 249 StGB erfordert dieser Tatbestand jedoch unstreitig einen **Finalzusammenhang** dergestalt, dass das Nötigungsmittel der Ermöglichung oder Erleichterung der Wegnahme dienen soll. Die zu Bestehenden sollten nicht genötigt werden. X und Y sollten aber nicht zur Duldung, sondern zur Vornahme der Wegnahmehandlung gezwungen werden. Danach scheidet ein versuchter Raub aus (vgl. BGHSt 41, 123, 126).

II. A könnte sich wegen **versuchter besonders schwerer räuberischer Erpressung** zum Nachteil von X und Y gemäß **§§ 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB** strafbar gemacht haben. Voraussetzung dafür ist ein **Tatentschluss** des A zur Begehung einer räuberischen Erpressung.

A wollte X und Y durch **Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben zur Begehung von Diebstählen nötigen**. Ungeachtet der umstrittenen Frage, ob der Tatbestand der Erpressung auf Opferseite eine Vermögensverfügung voraussetzt, erscheint jedoch bereits zweifelhaft, ob dieses Handeln für X und Y überhaupt vermögenserheblich gewesen wäre. Nach dem wirtschaftlichen Vermögensbegriff umfasst das Vermögen die Summe aller geldwerten Güter einer Person. Eine Leistung stellt daher nur dann eine Vermögensdisposition dar, wenn sie üblicherweise nur gegen Entgelt erbracht wird. Einer strafbaren Handlung wohnt danach kein messbarer wirtschaftlicher Wert inne, sodass ihre erzwungene Begehung zu keinem Vermögensschaden führen kann.

„[4] ... Eine Erpressung zum Nachteil der beiden Nötigungsoffer liegt nicht vor, weil die Handlung, zu welcher die beiden Jungen nach dem Vorstellungsbild des Angeklagten genötigt werden sollten, nicht mit einem Vermögensnachteil für die Genötigten verbunden war. Denn einem abverlangten Verhalten, das sich in der Begehung strafbarer Handlungen erschöpft, kommt im Vermögen des Genötigten kein wirtschaftlicher Wert zu, sodass die erzwungene Vornahme solcher Hand-

Leitsatz

Die Nötigung zu einer strafbaren Handlung begründet für den Genötigten keinen Vermögensnachteil. Zwischen dem zu einer Straftat Genötigten und dem durch diese Geschädigten besteht kein Näheverhältnis, das eine Dreieckerpressung begründen würde.

Auf die übliche „Vorprüfung“ beim Versuch wird hier verzichtet. Stellen Sie jedoch beim Schreiben einer Klausur das Fehlen der Vollendungsstrafbarkeit und die Strafbarkeit des Versuchs ausdrücklich fest!



Ein **RÜ-Video** zu dieser **Entscheidung** finden Sie unter bit.ly/2tXQGpe

lungen keinen Vermögensschaden beim Nötigungsoffer begründen kann (BGH, ... Beschl. v. 02.05.2001 – 2 StR 128/01, NStZ 2001, 534).“

Daher fehlte A der Tatentschluss zur Verursachung eines Vermögensnachteils.

III. Eine Strafbarkeit wegen **versuchter besonders schwerer räuberischer Erpressung** gemäß **§§ 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB** zum Nachteil derer, die bestohlen werden sollten, setzt einen Tatentschluss zu einer Dreieckerpressung voraus. Zur Abgrenzung von Diebstahl in mittelbarer Täterschaft und Anstiftung zum Diebstahl setzt eine Dreieckerpressung jedoch ein Näheverhältnis zwischen dem Genötigten und dem Geschädigten voraus. Ob es hierfür auf ein rechtliches (Befugnistheorie) oder tatsächliches Näheverhältnis (Lagertheorie) ankommt, ist umstritten. Steht der Genötigte den Vermögensinteressen des Geschädigten gleichgültig gegenüber, scheidet eine Erpressung jedoch aus (BGHSt 41, 123, 126).

„[4] ... Eine Erpressung zum Nachteil der durch die angestrebten Diebstahlstaten Geschädigten kommt ebenfalls nicht in Betracht, weil es nach den Vorstellungen des Angeklagten im Zeitpunkt der Nötigungshandlung an dem für eine Dreieckerpressung erforderlichen Näheverhältnis der Genötigten zu den geschädigten Vermögensinhabern fehlte.“

Danach scheidet eine Dreieckerpressung auch im vorliegenden Fall aus.

IV. Eine Strafbarkeit wegen **versuchten Diebstahls in mittelbarer Täterschaft** gemäß **§§ 242 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB** scheidet aus, weil A noch nicht gemäß **§ 22 StGB** nach seiner Vorstellung von der Tat **unmittelbar** zur Erfüllung des Tatbestandes **angesetzt** hatte, als X und Y wegliefen.

V. Eine **versuchte Anstiftung zum Diebstahl** scheidet aus, weil die versuchte Anstiftung gemäß **§ 30 Abs. 1 StGB** nur zu **Verbrechen** strafbar ist, der Diebstahl aber gemäß **§ 12 Abs. 2 StGB** nur ein Vergehen darstellt.

VI. A könnte sich wegen **Nötigung** von X und Y gemäß **§ 240 Abs. 1 und 2 StGB** strafbar gemacht haben.

1. Durch die **Drohung mit** dem Einsatz des Messers, also **einem empfindlichen Übel**, hat A die Jungen genötigt, den Weg in die Innenstadt einzuschlagen.

2. Fraglich erscheint, ob damit bereits der **Nötigungserfolg** eingetreten ist. Das setzt voraus, dass das Opfer mit der ihm aufgezwungenen Handlung begonnen hat. Ein kurzfristiges Verhalten, das nicht Zweck, sondern lediglich das Mittel ist, um das vom Täter gewollte Verhalten zu ermöglichen, stellt noch keine Vollendung dar (Fischer, StGB, 67. Aufl. 2020, § 240 Rn. 55; BGH NStZ 2004, 442, 443). Hiernach stellt das Einschlagen des Weges in die Innenstadt noch keinen die Vollendung der Nötigung begründenden Erfolg dar.

VII. Danach kommt nur eine **versuchte Nötigung** von X und Y gemäß **§§ 240 Abs. 3, 22 StGB** in Betracht.

1. A hatte den **Tatentschluss**, X und Y durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Begehung von Diebstählen zu nötigen und hat, indem er X und Y bedrohte, gemäß **§ 22 StGB** auch **unmittelbar zur Erfüllung des Tatbestandes angesetzt**.

2. Rechtfertigungsgründe liegen nicht vor. Der Einsatz des Messers war auch **verwerflich** gemäß **§ 240 Abs. 2 StGB**. A handelte außerdem **schuldhaft**.

Ergebnis: A hat sich wegen versuchter Nötigung in zwei tateinheitlichen Fällen strafbar gemacht.

RA Dr. Wilhelm-Friedrich Schneider